

BGH Online-Käufer gestärkt

Macht ein Kunde nach dem Kauf eines Produktes von seinem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch, muss der Händler auch die vorher berechneten Versandkosten zurück erstatten. Dies entschied jetzt der Bundesgerichtshof aufgrund einer Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen die Heinrich Heine GmbH. Das Karlsruher Versandhandelsunternehmen für Mode verlangt von ihren Kunden eine Versandkostenpauschale.

Bei einem Widerruf jedoch hatte sie diese nicht erstattet, bzw. auf deren Zahlung bestanden. Die Verbraucherzentrale NRW sah in dieser Vorgehensweise „ein unzulässiges Geschäftsgebahren“, da nach der europäischen Fernabsatzrichtlinie Verbrauchern unter bestimmten Bedingungen allein die Kosten für die Rücksendung auferlegt werden dürfen. Nach Angaben der Verbraucherschützer gehöre die Pauschale für den Versand weder zu den unmittelbaren Kosten der Rücksendung noch lasse sie sich vom eigentlichen Kauf trennen. Von daher könne der Versandhändler auch nicht argumentieren, dass er Wertersatz für die von ihm geleisteten Versandkosten bekomme. Allein die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung der Ware habe der Verbraucher zu tragen.

So hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, dass ein Verkäufer von Waren im Fernabsatzgeschäft einen Verbraucher nicht mit den Versandkosten für die Hinsendung der Ware an den Verbraucher belasten darf, wenn dieser von seinem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch macht. Diese kundenfreundliche Sicht hatte bereits im April der Europäische Gerichtshof durchgesetzt. Seine für Verbraucher positive Auslegung der Europäischen Fernabsatzrichtlinie war nun die Richtschnur für das Urteil des Bundesgerichtshofes. www.vz-nrw.de und www.bundesgerichtshof.de. ■

IHK AKTUELL

Sachverständigenwesen

Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen Dipl.-Ing. Hans-Jochen Münnich auf dem Sachgebiet „Bituminöser Straßenbau und Straßenbauvermessung“ ist zum 18. Mai 2010 erloschen. ■

BRANCHEN

MEDIEN

Info-Veranstaltung E-Mails sind keine Spielereien mehr



Tobias Leinweber
(Foto: arcoss)

Schätzungen zufolge, läuft die Kommunikation bei Unternehmen zu 70 Prozent über E-Mails. Die Vorteile sind jedem klar. Nicht klar ist die Bedeutung von Recht und Sicherheit. Dabei geben viele Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien deutliche Anweisungen vor. Größte Themen sind die rechtssichere Kommunikation (digitale Signaturen) und die Verpflichtung zur gesetzeskonformen, sicheren Aufbewahrung. E-Mails und deren Anhänge gelten als Geschäftspost und sind somit ebenfalls betroffen. Das heißt, alle Regelaufbewahrungsfristen müssen eingehalten werden und auf Verlangen müssen alle Dokumente im Originalformat zeitnah verfügbar sein. Aufgrund der E-Mail-Flut kein leichtes Unterfangen, vor allem, wenn man bedenkt, dass Dokumente oft bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Massenweise E-Mails und Anhänge liegen vor, viel Datenspeicher und Verwaltungsaufwand werden benötigt. Damit ist eine systematische, intelligente Langzeitarchivierung von E-Mails und allen Anhängen beziehungsweise sonstigen Dokumenten (auch Faxe, Scans) nicht nur gesetzmäßige Pflicht, sondern auch wirtschaftlich absolut notwendig. Dazu gibt es IT-Lösungen, die das E-Mail-Management sicher und gesetzeskonform übernehmen. Man übergibt die Einhaltung aller Regeln (Compliance) einfach an das System und die Prozesse laufen automatisch im Hintergrund ab. Das rechtssichere E-Mail-Management wird immer mehr zu einer existenziellen, rechtlich hochrelevanten Unternehmensaufgabe. Die arcoss informationssysteme GmbH, Aalen bietet dazu eine kostenlose Info-Veranstaltung an, die aufklärt, was hinter dieser Thematik steckt und wie sie pragmatisch gelöst werden kann: die „arcoss IT-Stunden“ am 29. September 2010, um 17:00 Uhr im Hotel Antik in Aalen. www.arcoss.de ■

Mehr als Form und Funktion



* Von der Architektenkammer Baden-Württemberg mit dem Titel „Beispielhaftes Bauen“ ausgezeichnet

merz objektbau



Unsere prägnante Architektur folgt ästhetischen und funktionalen Kriterien.

Unabhängig davon ob wir als Generalplaner, Generalunternehmer oder Generalübernehmer aktiv sind, arbeiten wir immer mit klar definierten wirtschaftlichen und termingerechten Vorgaben.

Unsere Arbeit spricht für uns.
Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

merz objektbau GmbH & Co. KG

Weißer Steige 2 ... 73431 Aalen
Telefon 07361-5600-0 ... info@merzobjekt.de
www.merzobjekt.de